

Satzung für den „TC Waterkant e.V.“



§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 19. Februar 1997 in Burg/Dithm. gegründete Verein führt den Namen „TC Waterkant e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Burg/Dithm. Er strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht an.
2. Der Verein will Mitglied des LSV Schleswig Holstein, des TLV Schleswig Holstein und des VDST e.V. werden und diese Mitgliedschaft beibehalten. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinn der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tauchsports. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein unterstützt ausdrücklich die Arbeit der DLRG Burg/Dithm. e.V.. Die Durchführung eines gemeinschaftlichen Trainings wird angestrebt.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Aktives Mitglied kann nur werden, wer im Besitz einer gültigen, nach den Vordrucken des VDST durchgeführten oder gleichwertigen, Gesundheitsuntersuchung ist, und eine gültige, international anerkannte Tauchausbildung nachweisen kann.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens

Satzung für den „TC Waterkant e.V.“



- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§5

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung veröffentlicht.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängекästern soll auf die Mitgliederversammlung jeweils gesondert hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand

c) von den Ausschüssen

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung genommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es fordert.

§9

Ordnungen

1. Der Verein kann sich Ordnungen (Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung etc.) geben.
2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand erlassen.
3. Die Jugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) *als geschäftsführender Vorstand*

Bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister

b) *als Gesamtvorstand*

Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und (soweit vorhanden) dem

Ausbildungsleiter
Gerätewart
Jugendleiter
Pressereferenten/Schriftführer
Unterwasserrugbywart
Wettkampfsportwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein

Satzung für den „TC Waterkant e.V.“



vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer I der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Pressereferent haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Alle anderen Mitglieder oder vereinsfremde Personen können auf Antrag als Gäste zu Sitzungen zugelassen werden.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des Ausschussleiters einberufen.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes, der Ausschüsse und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die DLRG Burg/Dithm. e.V. mit der Zweckbestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

Beitrags- & Gebührenordnung des „TC Waterkant e.V.“

Die Beiträge für die Mitgliedschaft im TC Waterkant e.V. (TCW) werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.

1. Mit dem Eintritt in den TCW wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 50,- Euro fällig.
2. Der monatliche Beitrag beträgt 6,50 Euro.
3. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. LJ beträgt der monatliche Beitrag 4,00 Euro.
4. Die Monatsbeiträge sind ab dem Vereinsbeitritt zu bezahlen.
5. Die **Entrichtung der Monatsbeiträge** erfolgt im Regelfall **per Dauerauftrag** auf folgendes Vereinskonto: **TC Waterkant - IBAN: DE29 2001 0020 0015 7652 03 - Postbank HH**
6. Andere Überweisungsintervalle / Zahlungsarten sind ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit dem Schatzmeister möglich.

Die Beitragsordnung des TCW wurde am 06.04.2013 auf die vorstehende Fassung geändert.